

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
- Generaldirektoren der WB und Kombinate sowie die Leiter anderer den zentralen Staatsorganen direkt unterstellten Einrichtungen
 - Vorsitzende der Räte der Bezirke
 - Zentralrat und Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend
 - Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften und die Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Die Vorschläge sind an die Leiter der zentralen staatlichen Organe jährlich bis zum 31. März einzureichen.

(3) Für die bezirksgeleitete Industrie und für den Bereich der örtlichen Versorgungswirtschaft sind die Vorschläge an den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie einzureichen.

(4) Die Vorschläge werden durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe nach Beratung in den Auszeichnungsausschüssen und Jugendarbeitsgruppen dieser Organe bestätigt.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung entsprechend den im § 2 genannten Bedingungen
- c) eine Kurzbiographie.

§ 6

Die Verleihung der „Karl-Liebnecht-Medaille“ erfolgt im Auftrage des Ministerrates durch die Leiter der zentralen staatlichen Organe.

§ 7

Zur „Karl-Liebnecht-Medaille“ gehören eine Urkunde und eine Prämie von 300 M.

§ 8

(1) Es können jährlich bis zu 400 Medaillen verliehen werden.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung legt im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes jährlich die Anzahl der Medaillen fest, die von den zentralen staatlichen Organen verliehen werden können.

§ 9

Die Verleihung wird in der Regel am Ende des Lehrjahres vorgenommen. Jugendliche, die ihre Berufsausbildung im laufenden Lehrjahr abgeschlossen haben, können ebenfalls am Ende des Lehrjahres ausgezeichnet werden.

§ 10

(1) Die „Karl-Liebnecht-Medaille“ ist rund, aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 33 mm. Auf der Vorderseite befindet sich sein Porträt, darunter der Name Karl Liebnecht, auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und die kreisförmige Umschrift „Für ausgezeichnete Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, blau emaillierten Spange mit rotem Mittelbalken getragen.

Auf diese Spange ist das vergoldete Emblem des sozialistischen Berufswettbewerbs — Hammer, Zirkel und aufgeschlagenes Buch im geschlossenen Ährenkranz — aufgelegt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anordnung

**über die berufliche und materielle Perspektive
der aus berufs- oder altersbedingten Gründen
ausscheidenden Ballettmitglieder**

vom 10. Juni 1970

Die Ballettkunst genießt in der Deutschen Demokratischen Republik eine hohe gesellschaftliche Wertschätzung. Alle Ballettschaffenden können sich entsprechend ihrer Begabung und ihren Neigungen unter angemessenen Bedingungen qualifizieren und weiterbilden, wenn sie aus altersbedingten Gründen ihren Beruf aufgeben. Bei der altersbedingten Überleitung in einen zweiten Beruf wird eine Unterstützung gewährt, die es ermöglicht, daß Ballettschaffende in Zukunft auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen können.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung, dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Fernsehen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Ballettmitglieder, die sich in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Theater, staatlichen Ensemble oder Variete* (im folgenden „Einrichtung“ genannt) befinden, das dem Ministerium für Kultur, dem Ministerium für Nationale Verteidigung,* dem Staatlichen Komitee für Fernsehen oder den Räten der Bezirke, Kreise und Städte untersteht.

§ 2

Aufgaben der übergeordneten staatlichen Organe

(1) Die übergeordneten staatlichen Organe nach § 1 haben zu gewährleisten, daß die Leiter der Einrichtungen

- geeigneten Ballettmitgliedern die Möglichkeit geben, sich in den Jahren ihrer tänzerischen Tätigkeit zu Choreographen, Ballettmeistern, Ballettpädagogen u. a. zu qualifizieren, und
- innerbetriebliche Möglichkeiten zur Umschulung in theatertypische Berufe wie Inspizienten, Requisiteure, Souffleusen, Ankleider, Tätigkeiten der Kostüm- und Dekorationsverarbeitung vorrangig für ausscheidende Ballettmitglieder nutzen und diese rechtzeitig darauf vorbereiten.

* Für die Ballettmitglieder, die Berufssoldaten sind, gilt die Verordnung vom 24. November 1966 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungsverordnung — (GBl. II Nr. 147 S. 957).